

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 2/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend Genehmigung des Kaufvertrags vom
18. Juni 1965.

Beteiligte:

1. Erster Landesanwalt Harald F [REDACTED],
K [REDACTED], Ko [REDACTED]straße [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdeführer,
- zugleich als Abwickler der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalts Josef F [REDACTED], B [REDACTED]/RiB -
2. Gipsermeister Alfons K i [REDACTED],
B [REDACTED]/RiB, M [REDACTED]straße [REDACTED].

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. Mai 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Müller beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Dezember 1966 wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines etwa 21 ha großen erworbenen Hofes in R [REDACTED], Kreis B [REDACTED]. Das Anwesen war bis 1965 an einen Landwirt verpachtet. Mit Vertrag vom 18. Juni 1965 hat der Antragsteller die Hofstelle mit zusammen 24,57 a zum Preis von 100 000 DM an den Gipsermeister K [REDACTED] verkauft. Das Landwirtschaftsamt hat dem Verkauf die Genehmigung versagt. Der Antragsteller hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Mit Beschluß vom 14. Februar 1966 hat das Landwirtschafts-

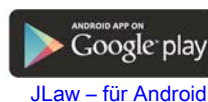
gericht die Versagung aufrechterhalten. Es hat die Entscheidung auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GrdstVG gestützt. Hiergegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel zurückgewiesen, ohne die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

Die angefochtene Entscheidung ist dem Rechtsbeschwerdeführer zwar am 25. Januar 1967 nicht wirksam zugestellt worden, da sein Bevollmächtigter, Rechtsanwalt F., an den die Zustellung gerichtet war, am 14. Januar 1967 verstorben und der Antragsteller zur Zeit des Zugangs der Ausfertigung des Beschwerdebeschlusses noch nicht zum Abwickler bestellt war. Eine Rechtsbeschwerde darf aber schon vor Zustellung der erlassenen Entscheidung eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LWVG) und auch der Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LWVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von der in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. April 1961 - V Blw 9/60 (RdL 1961, 175) abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG). Erst nach Bejahung dieser Voraussetzungen kann die Frage geprüft werden, ob die Feststellung des Sachverhalts auf einer Verfassungs- oder Gesetzesverletzung



beruht oder ob dem Beschwerdegericht sonst ein Rechtsirrtum unterlaufen ist.

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Es handle sich um den geradezu klassischen Fall der Zerschlagung eines Hofes. Allein die Tatsache, daß die Hofstolle reparaturbedürftig ist, mache sie für den Hof keineswegs bedeutungslos. Das Landwirtschaftsamt sei in der Lage, dem Antragsteller einen Pächter zu vermitteln und die für die Reparatur erforderlichen Geldbeträge aus dem hierfür vorgesehenen Fonds zur Verfügung zu stellen. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 GrdstVG lägen nicht vor, der Antragsteller habe noch nicht einmal behauptet, er befinde sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage. Er könne den Hof geschlossen verpachten oder ohne weiteres verkaufen.

B) Dagegen bringt die Rechtsbeschwerde vor:

Die Abweichung von dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 25. April 1961 - V BLw 9/60 (RdL 1961, 175) bestehe einmal darin, daß sich die Vergleichsentscheidung auf das damals noch anzuwendende Kontrollratsgesetz Nr. 45 bezogen habe. Inzwischen sei das Grundstückverkehrsgesetz in Kraft getreten und anzuwenden, das mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 weder inhaltsgleich noch in der Auslegung gleichzubehandeln sei. Selbst wenn man aber davon ausgehe, daß beide Gesetze einander in etwa entsprechende Regelungen enthielten, sei eine Abweichung insofern gegeben, als der Bundesgerichtshof ausgeführt habe: "Die eigentliche Beschränkung der Eigentümer land- und

forstwirtschaftlichen Grundbesitzes liegt also darin, daß ihnen der Abschluß solcher Rechtsgeschäfte versagt werden soll, die den Interessen der Allgemeinheit widersprechen und die ein verständiger und einsichtiger Grundstückseigentümer ohnehin nicht vornehmen würde." Demgegenüber meine das Oberlandesgericht ganz offensichtlich, daß die Versagungstatbestände des § 9 Abs. 1 GrdstVG hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht unmittelbar an Art. 14 GG zu messen seien, sondern daß die Bestimmung des § 9 Abs. 7 GrdstVG das Korrektiv darstelle, um eine verfassungskonforme Praktizierung des Gesetzes zu gewährleisten. Das Beschwerdegericht sei auch irrigerweise der Auffassung, es müsse zu diesem Zweck diese Soll-Vorschrift als Muß-Vorschrift auslegen. Daß die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts nicht richtig sein könne, müsse auch dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63 entnommen werden. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG sei auf jeden Fall in der Auslegung, die sie durch die Vorinstanzen gefunden habe, nicht verfassungsgemäß. Es werde bestritten, daß das beanstandete Rechtsgeschäft den klassischen Fall der Zerschlagung eines Hofes darstelle. Der Antragsteller wolle den Hof als solchen erhalten. Das Beschwerdegericht habe unter Verletzung seiner Aufklärungspflicht den Sachverhalt nicht richtig festgestellt. Es sei nicht von der Wirtschaftlichkeitsberechnung des Antragstellers ausgegangen. Die Versagung der Genehmigung stelle hier einen verfassungswidrigen Enteignungstatbestand dar.

C) Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist nicht dargetan.

Eine solche Abweichung kann nur auf einer anderen Beurteilung einer Rechtsfrage beruhen; ihre Geltendmachung charakterisiert sich damit als Rüge einer Gesetzesverletzung. Die Rechtsbeschwerdebegründung muß die von der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen und weiter darlegen, inwiefern beide Entscheidungen diese Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (vgl. BGHZ 15, 5, 10). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Daß die Vergleichsentscheidung zu Art. IV KRG Nr. 45, der angefochtene Beschluß aber zu § 9 GrdstVG ergangen ist, stellt entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht keine Abweichung dar.

Der Rechtsbeschwerdeführer hat ferner nicht aufgezeigt, welche Rechtsfrage in den beiden Entscheidungen unterschiedlich beurteilt worden ist, wobei dahingestellt bleiben mag, ob hier überhaupt eine Identität des Rechtsgrundsatzes im Hinblick auf die verschiedenen in den Beschlüssen genannten Gesetzesgrundlagen angenommen werden könnte (vgl. Beschluß des Senats vom 20. Oktober 1964 - V B1w 37/63 S. 4/5). Im Beschluß vom 25. April 1961 hat der Senat die Frage, ob Art. IV KRG Nr. 45 mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar ist, bejaht. Im angefochtenen Beschluß hat das Beschwerdegericht - ersichtlich unter Bezugnahme auf jene Vergleichsentscheidung - § 9 GrdstVG, insbesondere seine Versagungsgründe, mit Art. 14 GG für vereinbar erklärt. Dabei hat es entgegen der in der Rechtsbeschwerdebegründung vorgetragenen Ansicht nicht der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Versagungs-

tatbestände des § 9 Abs. 1 GrdstVG hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit nicht unmittelbar an Art. 14 GG zu messen seien. Die Ausführungen des Beschwerdegerichts darüber, daß dem § 9 Abs. 7 ein zwingender Charakter (Muß-Vorschrift) beizulegen sei, stehen nicht im Gegensatz zum Standpunkt des Bundesgerichtshofes im Beschluß vom 25. April 1964. Der Bundesgerichtshof befaßt sich hiermit gar nicht.

Die Frage, ob die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts richtig ist, könnte erst geprüft werden, wenn das Rechtsmittel statthaft wäre. Das gleiche gilt für den Vorwurf der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht sei seiner Aufklärungspflicht nicht nachgekommen. Auch durch Berufung auf schwere Verfahrensverstöße, die die tatrichterliche Würdigung zu erschüttern vermöchten, ist die Durchführung der Rechtsbeschwerde nicht zu erreichen. Bei Prüfung der vorrangigen Frage, ob eine Abweichung vorliegt, ist von dem Sachverhalt auszugehen, den das Beschwerdegericht seiner Entscheidung zugrundegelegt hat.

III.

Das Rechtsmittel muß hiernach als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 44 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell